Geschäftsordnung der Flussgebietsgemeinschaft für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe (FGG Elbe)

Stand 10.10.2017

1 Geschäftsordnung der Flussgebietsgemeinschaft für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe (FGG Elbe)

Die Vertragspartner und die Bundesrepublik Deutschland wissen um die Bedeutung einer geschlechtergerechten Sprache und befürworten grundsätzlich den Gebrauch von Parallelformulierungen. Von einer durchgehenden Benennung beider Geschlechter bzw. der konsequenten Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen wurde in der Geschäftsordnung dennoch abgesehen, da dies die Lesbarkeit deutlich erschweren würde. Ebenso werden aus Gründen der Lesbarkeit die Elbe-Ministerkonferenz, der Elbe-Rat, der Koordinierungsrat, die Facharbeitsgruppen und die Ad-hoc-Arbeitsgruppen der FGG Elbe zusammengefasst als „Gremien" bezeichnet.

1. Präambel

Der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen (im Folgenden „Länder" genannt) und die Bundesrepublik Deutschland haben eine enge Zusammenarbeit und gemeinsame Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Aufgaben im deutschen Einzugsgebiet der Elbe vereinbart.
Zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Gründung einer Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe (FGG Elbe) vom 27.11.2009 geben sich die Vertragspartner der FGG Elbe nachfolgende Geschäftsordnung.

2. Vorsitz

Der Vorsitz der FGG Elbe obliegt dem Minister bzw. dem Senator des Landes in der in Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung festgelegten Reihenfolge. Der Vorsitzende wird durch den Minister bzw. den Senator des Landes vertreten, das in der Reihenfolge dem Vorsitz nachfolgt.

Das vorsitzführende Land übt den Vorsitz in der Elbe-Ministerkonferenz, dem Elbe-Rat und dem Koordinierungsrat der FGG aus (vgl. Anlage 1). Hinsichtlich der Vertretung des vorsitzführenden Landes im Elbe-Rat gilt die für die Vertretung in der Ministerkonferenz festgelegte Regelung. Die Vertretung im Koordinierungsrat kann durch Beschluss des Elbe-Rates abweichend festgelegt werden.

Der vorsitzführende Minister bzw. Senator kann für den laufenden Geschäftsbetrieb den Vorsitz dem zuständigen Abteilungsleiter übertragen.

Der Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er vertritt die FGG Elbe nach außen. Dabei ist er an die Beschlüsse gebunden. Soweit keine Beschlüsse vorliegen und Einvernehmen mit den übrigen Vertragspartnern aus zeitlichen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, dürfen von dem Vorsitzenden Erklärungen nur unter Vorbehalt abgegeben werden.

Die Leitung einer Facharbeitsgruppe erfolgt grundsätzlich durch einen Vertreter eines Bundeslandes nach dem Freiwilligkeitsprinzip. Soweit kein Vertreter eines Bundeslandes gefunden werden kann, tritt folgende generelle Verfahrensweise in Kraft:

- der vakante Vorsitz der Facharbeitsgruppe wird durch das Land übernommen, das dem bisherigen Vorsitzland dieser Facharbeitsgruppe im Alphabet nachfolgt,

- die Dauer des Vorsitzes im vorgenannten Fall beträgt drei Jahre; eine freiwillige längere Übernahme des Vorsitzes ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Abweichend davon kann die Leitung von Facharbeitsgruppen auch durch die Geschäftsstelle übernommen werden.

Zur Unterstützung der Arbeit der Facharbeitsgruppen können Ad-hoc-Arbeitsgruppen gegründet werden.

3. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Informationen an Dritte, insbesondere an die Medien, die die FGG Elbe betreffen, sollen nur in Abstimmung mit den Vertragspartnern abgegeben werden. Pressekonferenzen werden von dem Vorsitzenden der Elbe-Ministerkonferenz / des Elbe-Rates geleitet.

4. Sitzungen

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Elbe-Ministerkonferenz, des Elbe-Rates und des Koordinierungsrates der FGG Elbe ein. Zeit und Ort werden in der Regel auf der vorhergehenden Sitzung festgelegt.

Die **Elbe-Ministerkonferenz** tagt nach Erfordernis. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag eines Vertragspartners gegenüber dem Vorsitzland vom Vorsitzenden einzuberufen.

Der **Elbe-Rat** tagt nach Erfordernis, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Der **Koordinierungsrat** tagt nach Erfordernis.

Außerordentliche Sitzungen des Elbe-Rates oder des Koordinierungsrates werden vom jeweiligen Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vertragspartnern unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einberufen.

Die Facharbeitsgruppen und die Ad-hoc-Arbeitsgruppen tagen nach Erfordernis. Die Besetzung der Facharbeitsgruppen erfolgt durch Ländervertreter und Gäste. Änderungen der Besetzung sind für die Anpassung des Handbuchs (Teil 2) gegenüber der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

An den Sitzungen der Elbe-Ministerkonferenz, des Elbe-Rates und des Koordinierungsrates nimmt der Geschäftsführer der Geschäftsstelle der FGG Elbe teil. Aufträge an die Geschäftsstelle der FGG bzw. an die Facharbeitsgruppen erteilen der Elbe-Rat oder der Koordinierungsrat.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Elbe-Ministerkonferenz, des Elbe-Rates und des Koordinierungsrates sind mit dem Vorschlag der Tagesordnung grundsätzlich mindestens vier Wochen, die vorbereitenden Sitzungsunterlagen mindestens 14 Tage, vor der Sitzung zu übersenden. Der Versand erfolgt ausschließlich elektronisch; ausgenommen davon sind die Unterlagen für die Elbe-Ministerkonferenz.

Dritte können in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Gremien an den Sitzungen als Gast teilnehmen, sofern Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

Den Ländern ist es freigestellt, richtlinienspezifisch weitere Ländervertreter zu entsenden.

5. Beschlussfassung

Jedem Land der FGG Elbe steht eine Stimme zu. Dem Bund steht in den Fällen eine Stimme zu, in denen die Verwaltung der Bundeswasserstraßen oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zur Europäischen Union, zu auswärtigen Staaten oder zu internationalen Organisationen berührt sind. Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen (vgl. § 5 Verwaltungsvereinbarung der FGG Elbe vom 27.11.2009).

6. Niederschriften

Über das Ergebnis jeder Sitzung der Elbe-Ministerkonferenz, des Elbe-Rates und des Koordinierungsrates ist durch die Geschäftsstelle der FGG Elbe innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zu fertigen und zu versenden.

Stellungnahmen und Änderungswünsche können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei der Geschäftsstelle abgegeben werden, anderenfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.

Die genehmigte Niederschrift wird über die Geschäftsstelle in den WasserBLIcK eingestellt.

7. Vertretung in internationalen Gremien

Der Vorsitzende des Elbe-Rates vertritt die FGG Elbe in der IKSE-Vollversammlung und der Delegationsleitersitzung gem. § 4 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung über die FGG Elbe vom 27.11.2009. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge des turnusmäßigen Wechsels des Vorsitzlandes durch den nachfolgenden Vertragspartner (vgl. Anlage 2 zur Geschäftsordnung).

Der Elbe-Rat benennt die Vertreter der FGG Elbe in internationalen Arbeitsgruppen, insbesondere in den Arbeitsgruppen und Expertengruppen der IKSE.

8. Vertretung in nationalen Arbeitsgruppen

Der Vorsitzende des Koordinierungsrates benennt die Vertreter der FGG Elbe in nationalen Gremien.

9. Geschäftsstelle der FGG Elbe

9.1 Organisation, Aufsicht

Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstgeschäfte in der Geschäftsstelle zuständig.

Die Geschäftsstelle ist zur Neutralität gegenüber den Vertragspartnern verpflichtet.

9.2 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Gremien und das Vorsitzland bei der Erledigung der Aufgaben. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in § 10 Abs. 7 der Verwaltungsvereinbarung benannt. Hierzu gehören insbesondere auch

- die Geschäftsführung für die Gremien der FGG Elbe sowie die Unterstützung oder Leitung von Facharbeitsgruppen,

- die Koordinierung und Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (nachfolgend WRRL), bei der Erstellung und Fortschreibung der Gefahren- und Risikokarten und des Hochwasserrisikomanagementplans nach der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (nachfolgend HWRM-RL) sowie der erforderlichen strategischen Umweltprüfungen nach dem UVPG u.a. in Form von:
  - der Erarbeitung und Abstimmung von Texten, Grafiken und Übersichten
  - der Auswertung und Zusammenführung der von den Ländern übermittelten Daten
  - der Unterstützung bei der Information und Anhörung der Öffentlichkeit
  - der Unterstützung bei der Erarbeitung der Wirtschaftlichen Analyse sowie
  - der Aufstellung darüber hinaus notwendiger wasserwirtschaftlicher Planungen
- die Unterstützung bei der Erfüllung der Reporting-Verpflichtungen der FGG Elbe gegenüber der EU
- die Durchführung von Messprogrammen im Elbestrom sowie die Unterstützung der Vertragspartner bei Messprogrammen und der Bewertung von Messdaten,
- die Führung und Aktualisierung von Informationssystemen (u.a. FIS Elbe) einschließlich einer Qualitätssicherung sowie die Erteilung von Auskünften daraus nach außen,
- die Erarbeitung von Entwürfen für Berichte zum Zustand des Elbestroms zur Information der Öffentlichkeit und anderer Fachkreise,
- die Wahrnehmung des Supports, der Pflege und der laufenden Aktualisierung des Hochwasservorhersagesystems WAVOS Elbe gemeinsam mit der Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt (HVZ), insbesondere:
  - Fachlicher Support,
  - Analyse der Unsicherheiten des Vorhersagemodells und der Gesamtvorhersageunsicherheit nach Ablauf eines Hochwassers,
  - Modell- und Systempflege hinsichtlich der Güte eines Hochwasservorhersagemodells,
- die Unterstützung der Koordinierung in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe,
- die Mitwirkung in flussgebietsübergreifenden nationalen und internationalen Gremien sowie die Vertretung der FGG Elbe in Arbeitsgremien und auf Veranstaltungen mit Zustimmung des Vorsitzlandes,
- die Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den Vorgaben der WRRL sowie der HWRM-RL einschließlich der Präsentation der FGG Elbe im Internet,
- die Erstellung und Fortschreibung von Zeit- und Arbeitsplänen zur Umsetzung der WRRL und HWRM-RL sowie deren Controlling,
- die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs der FGG Elbe, Führung und Verwaltung eines Geschäftsgirokontos sowie Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem die Dienstaufsicht führenden Land im Zuge des Haushaltsvollzugs,
- die Vergabe und Begleitung von Projekten und Aufträgen an Dritte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen sowie
- die Unterstützung von Behörden und Dienststellen der Vertragspartner in fachtechnischen Fragen auf Anforderung und im Rahmen ihrer Ressourcen.

Darüber hinaus können von der Geschäftsstelle aufgrund eines Beschlusses eines Gremiums der FGG Elbe Aufgaben für die Vertragspartner ausgeführt werden, soweit hierfür die erforderlichen sächlichen, personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Das vorsitzführende Land wickelt den Schriftverkehr mit den Vertragspartnern der FGG Elbe über die Geschäftsstelle ab.

9.3 Haushaltsführung der FGG Elbe

Der Entwurf des Haushaltsplans wird jährlich von der Geschäftsstelle aufgestellt. Die Genehmigung des Haushaltsplans erfolgt durch den Elbe-Rat, im Regelfall in der letzten Sitzung eines Jahres für das nächste Haushaltsplanjahr.

Der genehmigte Haushaltsplan einschließlich des vorgesehenen Personals der Geschäftsstelle ist in Verbindung mit dem Kostenschlüssel gemäß § 11 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung der FGG Elbe vom 27.11.2009 Grundlage der Haushaltsanmeldungen der Vertragspartner. Dieser Haushaltsplan ist für das laufende Haushaltsjahr für die Geschäftsführung der Geschäftsstelle verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Elbe-Rates.

9.4 Zahlungen

Die Vertragspartner leisten die Beiträge für die Unterhaltung der Geschäftsstelle nach § 11 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung der FGG Elbe vom 27.11.2009 gemäß Umlageschlüssel. Dafür sind jeweils zum 01.02. und 01.07. eines jeden Jahres 50 % des Jahresbeitrages zu zahlen. Hierzu übersendet die Geschäftsstelle den Vertragspartnern zeitgerecht die Mittelanforderungen.

10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung der FGG Elbe tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 01.01.2010 in der Fassung vom 28.06.2013.

Übersicht über die Gremien der FGG Elbe

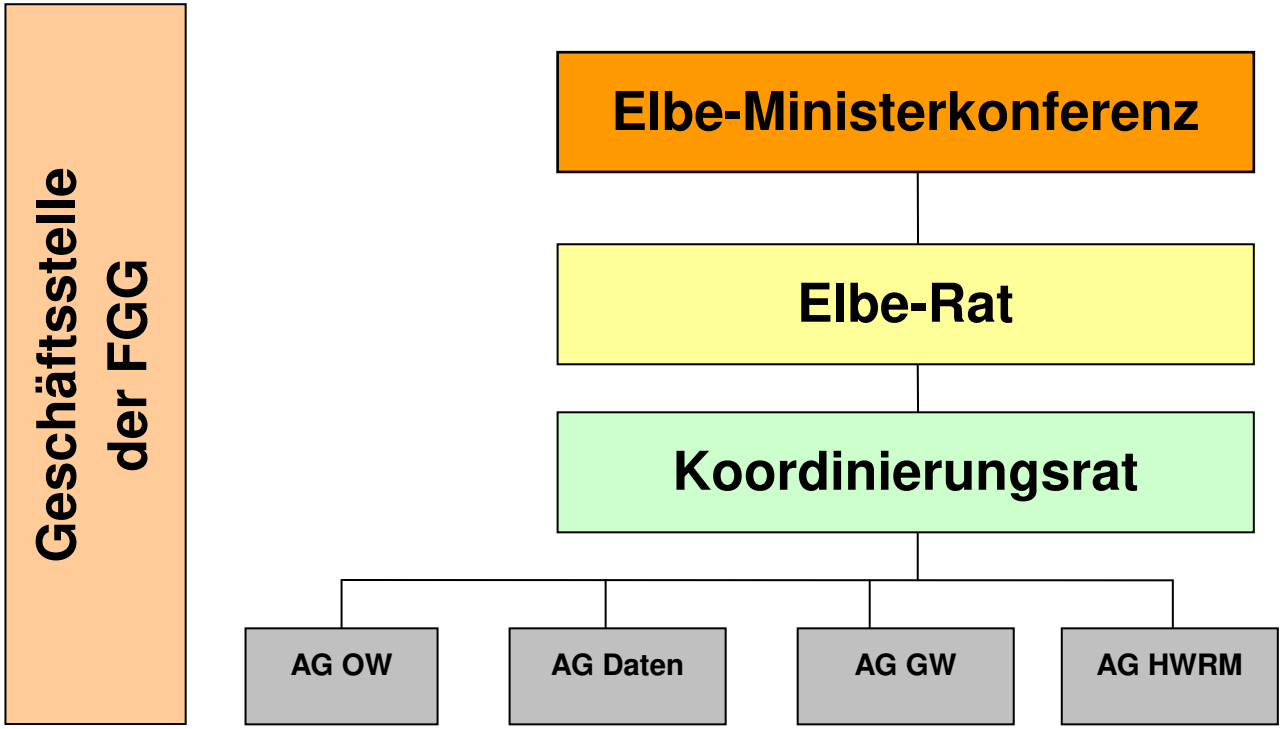

Besetzung der deutschen Delegation in der Sitzung der Delegationsleiter und der Vollversammlung der IKSE

Vertreter der Delegationsleitung		Delegationsmitglied
2016	Land Brandenburg	Land Berlin
2017	Land Brandenburg	Land Berlin
2018	Land Brandenburg	Freie und Hansestadt Hamburg
2019	Freie und Hansestadt Hamburg	Land Brandenburg
2020	Freie und Hansestadt Hamburg	Land Brandenburg
2021	Freie und Hansestadt Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern
2022	Mecklenburg-Vorpommern	Freie und Hansestadt Hamburg
2023	Mecklenburg-Vorpommern	Freie und Hansestadt Hamburg
2024	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen

Die Vertretung erfolgt nach folgendem Muster:

Delegationsleitung:
Die Leitung der deutschen Delegation der IKSE erfolgt durch das BMUB. Die Vertretung der Delegationsleitung übernimmt immer das jeweilige Vorsitzland der FGG Elbe gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung.

Delegationsmitglieder:
Delegationsmitglieder der IKSE sind in den ersten beiden Jahren das vorangegangene Vorsitzland und im dritten Jahr das nachfolgende Vorsitzland der FGG Elbe.

Für den Freistaat Bayern
Frau Ulrike Scharf
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin
Frau Regine Günther
Senator für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Für das Land Brandenburg
Herr Jörg Vogelsänger
Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Herr Jens Kerstan
Senator für Umwelt und Energie

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. Till Backhaus
Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Für das Land Niedersachsen
Herr Stefan Wenzel
Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Für den Freistaat Sachsen
Herr Thomas Schmidt
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Für das Land Sachsen-Anhalt
Frau Prof. Dr. Claudia Dalbert
Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Für das Land Schleswig-Holstein
Herr Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft und ländliche Räume

Für den Freistaat Thüringen
Frau Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Für die Bundesrepublik Deutschland
Frau Dr. Barbara Hendricks
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit